

Projekt Q
GGUA Flüchtlingshilfe
Südstr. 46
48153 Münster
Volker Maria Hügel
Claudius Voigt
Fon: 0251-14486 -21 o. -26
Mail: vmh@ggua.de
voigt@ggua.de

Arbeitshilfe

Übernahme der Passbeschaffungskosten

Juli 2010

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und kofinanziert durch Mittel der Europäischen Union, Europäischer Flüchtlingsfonds. Diese Veröffentlichung gibt nicht die Rechtsauffassung der Bundesregierung oder der Europäischen Kommission wieder.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Übernahme der Kosten bei Passbeschaffung – es ist furchtbar, aber es geht

Immer wieder sind die Kosten der Passbeschaffung ein großes Problem in der Beratungspraxis: Für mehrköpfige Familien entstehen je nach Herkunftsstaat Gebühren im dreistelligen oder sogar vierstelligen Bereich. Wer kommt für diese Kosten auf? Müssen die Sozialämter die Kosten übernehmen und wenn ja nach welchem Gesetz? Dürfen Darlehen gewährt werden oder muss die Leistung als Beihilfe erfolgen? Aus gegebenem Anlass soll hier ein aktualisierter Überblick über die rechtliche Lage gegeben werden.

Für die Klärung, auf welcher Rechtsgrundlage die Sozialämter (bzw. das Jobcenter) zahlen können oder müssen, ist zunächst zu klären, nach welchem Leistungssystem der Betroffene grundsätzlich leistungsberechtigt ist: Grundleistungen nach dem AsylbLG (§§ 3-7 AsylbLG), Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder Leistungen nach SGB XII bzw. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend dem SGB XII.

1. Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG

Im Falle des Grundleistungsbezugs gemäß § 3 AsylbLG kommt für die Kostenübernahme der Passbeschaffung § 6 Abs. 1 AsylbLG in Frage: Hiernach können *„sonstige Leistungen (...) insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall (...) zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.“* Nachdem in der Vergangenheit die Leistungen häufig abgelehnt worden sind, haben die Sozialgerichte mittlerweile für deutlich mehr Klarheit gesorgt und entscheiden bei Klagen sehr häufig zugunsten der Betroffenen. So hat das Landessozialgericht NRW im März 2008 (AZ. [L 20 AY 16/07](#)) entschieden, dass die Kosten für die Passbeschaffung für eine Familie, die eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung erhalten kann, in voller Höhe – insgesamt über 800 Euro – zu übernehmen sind. Zu diesen Kosten zählen nicht nur die eigentlichen Passgebühren, sondern auch die Kosten für Passbilder, Staatsangehörigkeitsausweise und die Bahnfahrten zum Konsulat und zurück. Das Landessozialgericht hat in dem Urteil sehr klar festgestellt, dass

„es schlichtweg nicht hinnehmbar (wäre), wenn die Rechtsordnung den Klägern auf der einen Seite etwas zu geben bereit ist (die Aufenthaltserlaubnis), was sie auf der anderen Seite (leistungsrechtlich) durch mangelhafte finanzielle Ausstattung der grundsätzlich Anspruchsberechtigten unmöglich machen würde“.

Aus diesen Gründen sieht das Gericht für die Behörde kein Ermessen mehr, obwohl es sich um eine „Kann-Leistung“ handelt – das Ermessen ist in diesem Fall „auf Null reduziert“.

Im Einzelfall müssen die genannten Kosten nach Ansicht des Landessozialgerichts auch rückwirkend gewährt werden, wenn die Betroffenen eine Entscheidung des Sozialamtes nicht abwarten konnten und sich daher den Geldbetrag bereits privat geliehen haben – allerdings nur, wenn der Antrag auf die Beihilfe vorher gestellt und noch nicht rechtskräftig abgelehnt worden ist. Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG

sind im Übrigen immer eine nicht rückzahlbare Beihilfe. Ein Darlehen wäre rechtswidrig, da das Gesetz diese Möglichkeit nicht vorsieht.

2. Leistungsberechtigte nach SGB II

Wesentlich komplizierter ist die Rechtslage, wenn eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II besteht: Hier kommen drei mögliche Anspruchsgrundlagen in Betracht, allerdings gibt es bislang nur wenig Rechtsprechung zu diesen Konstellationen.

a. Übernahme der Passbeschaffungskosten nach der „Härtefallregelung“

*Ausgangspunkt: Die Kosten der Passbeschaffung für Ausländer sind prinzipiell **nicht** in den Regelsätzen enthalten, aber über den Härtefallkatalog des SGB II als zusätzlicher Bedarf zu berücksichtigen.*

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende kennt grundsätzlich keine abweichende Festsetzung der Regelsätze aufgrund höherer Belastungen etwa durch hohe Passbeschaffungskosten – Hartz 4 ist quasi eine All-inclusive-Leistung. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in seinem viel beachteten Urteil vom 9.2.2010 ([1 BvL 1/09](#), [1 BvL 3/09](#), [1 BvL 4/09](#)) dieses Pauschalierungsprinzip aufgeweicht:

„Da ein pauschaler Regelleistungsbetrag jedoch nach seiner Konzeption nur den durchschnittlichen Bedarf decken kann, wird ein in Sonderfällen auftretender Bedarf von der Statistik nicht aussagekräftig ausgewiesen. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG gebietet allerdings, auch diesen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf zu decken, wenn es im Einzelfall für ein menschenwürdiges Existenzminimum erforderlich ist.“

Derartige Härtefälle müssen ab sofort, gegebenenfalls auch rückwirkend, berücksichtigt werden. Die Bundesagentur für Arbeit hat bereits einen so genannten [Härtefallkatalog](#) vorgelegt, der beispielhaft und nicht abschließend (!) zusätzliche Bedarfe auflistet, unter denen die Passbeschaffungskosten allerdings nicht genannt sind; laut dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sollen zudem nur Leistungen für einen „*laufenden, nicht nur einmaligen Bedarf*“ in diesem Rahmen übernommen werden. Ob Passbeschaffungskosten ein „laufender, nicht nur einmaliger Bedarf“ sind, mag dahinstehen – dafür spräche zumindest, dass ein Pass ja in regelmäßigen Abständen verlängert werden muss.

Dennoch sollten Betroffene hilfsweise Anträge auf Übernahme der Passbeschaffungskosten mit Hinweis auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil stellen. Denn: Bereits in der Vergangenheit gab es Entscheidungen, die Passbeschaffungskosten im Rahmen von § 73 SGB XII zu übernehmen sahen (siehe unten). Gerade diese Sonderbedarfe sollen aber nun eigentlich über die neue Härtefallregelung des SGB II abgedeckt werden, so dass es nicht mehr zu einem „Systemhopping“ zwischen SGB II und SGB XII kommen muss.

b.Übernahme der Passbeschaffungskosten über die „Hilfe in sonstigen Lebenslagen“ (§ 73 SGB XII)

*Ausgangspunkt: Die Kosten der Passbeschaffung für Ausländer sind prinzipiell **nicht** im Regelsatz enthalten und als einmalige Bedarfe auch ansonsten nicht über das SGB II zu übernehmen.*

§ 73 SGB XII sieht vor, dass „Leistungen auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden (können), wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.“ Diese Hilfe in besonderen Lebenslagen können auch Berechtigte nach dem SGB II erhalten; sogar dann, wenn man Einkommen hat, das geringfügig über dem Bedarf des SGB II liegt.

§ 73 SGB XII wäre dann als Auffangnorm relevant, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, die Passkosten seien von dem Härtefallkatalog nicht erfasst, da es sich um einmalige und keine laufenden Bedarfe handele. Ein Antrag ist an das Sozialamt (also den Träger des SGB XII) zu stellen und nicht an das Jobcenter. Das LSG Niedersachsen-Bremen hat in einer Entscheidung über Prozesskostenhilfe festgestellt, dass der Standpunkt, die Passbeschaffungskosten müssten auch für Bezieher von Grundsicherung für Arbeitsuchende über § 73 SGB XII übernommen werden, keineswegs „völlig fernliegend“ sei (AZ. [L 9 B 219/08 AS](#)).

c.Übernahme der Passbeschaffungskosten im Rahmen der „Ersatzbeschaffung“

Ausgangspunkt: Die Kosten für Passbeschaffung sind prinzipiell in den Regelsätzen enthalten.

Einzelne Sozialgerichte haben sich auf den Standpunkt gestellt, die Kosten für Passbeschaffung seien im Regelsatz bereits enthalten und man müsse dafür vorausschauend Geld ansparen – ähnlich wie für die Ersatzbeschaffung der defekten Waschmaschine (so: Sozialgericht Stade, Beschluss vom 7.8.2008, [S 28 AS 454/08 ER](#)). Auch wenn zu bezweifeln ist, dass die teils außerordentlich hohen Kosten für die Pässe von Ausländern in der statistischen Festlegung der Regelsätze enthalten sein können, bedeutet diese Auffassung, dass dann zumindest ein Darlehen gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 SGB II gewährt werden muss, wenn kein Geld angespart werden konnte. Dieses Darlehen wird mit insgesamt höchstens zehn Prozent des Regelsatzes in den kommenden Monaten verrechnet. Das LSG NRW hat 20.7.2010 in einem [Vergleichsvorschlag](#) einen Anspruch auf Übernahme der Pass- und Fahrtkosten festgestellt.

3.Leistungsberechtigte nach SGB XII bzw. § 2 AsylbLG entsprechend SGB XII

Sofern die Betroffenen wegen einer mehr als vierjährigen Aufenthaltsdauer Leistungen gemäß § 2 AsylbLG oder etwa als Erwerbsunfähige nach dem SGB XII erhalten greift weder § 6 AsylbLG noch das SGB II. Hier kann nur § 73 SGB XII (Hilfe in sonstigen Lebenslagen) weiterhelfen: *„Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.“*

Es gibt auch hierzu positive Urteile: So hat das Sozialgericht Berlin am 26. November 2008 (AZ: [S 51 AY 46/06](#)) in einer Entscheidung das Sozialamt auf Übernahme der Passkosten einer Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG über § 73 SGB XII verpflichtet. Im Unterschied zum AsylbLG ist hier allerdings auch eine nur darlehensweise Bewilligung zulässig. Aber auch in diesem Fall muss das Sozialamt sogar dann zahlen, wenn sich die Antragsteller bereits vor Bewilligung das nötige Geld privat geliehen haben, weil sie nicht auf eine Entscheidung warten konnten. Als weitere neuere positive Entscheidungen in diesem Sinne wären zu nennen: LSG NRW, [L 20 B 67/07 AY ER](#), Beschluss vom 14.09.2007; SG Halle, [S 13 AY 76/06](#), Urteil vom 30.1.2008; SG Lüneburg, [S 26 AY 33/07](#), Urteil vom 19.2.2009).

Fazit:

Bei Ansprüchen gemäß § 6 Abs. 1 AsylbLG ist mittlerweile klar, dass im Regelfall die Passbeschaffungskosten durch das Sozialamt als Beihilfe – nicht als Darlehen! – zu übernehmen sind. Die Erfahrung zeigt, dass die Behörden dies weitgehend auch tun. Falls nicht, lohnt sich eindeutig eine Klage vor dem Sozialgericht (sie ist gerichtskostenfrei und ein Anwalt wird nicht benötigt).

Im Falle der Leistungsberechtigung nach SGB II ist die Aussicht durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil besser geworden – als Argumentationsgrundlage kann es helfen. Da der Härtefallkatalog ausdrücklich keine abschließende Auflistung ist, lohnt sich auch hier eine Klage vor dem Sozialgericht. Hilfsweise sollten Leistungsberechtigte nach dem SGB II dennoch auch weiterhin Anträge nach § 73 SGB XII an das Sozialamt stellen.

Es ist umstritten, ob Kosten für die Passbeschaffung für Ausländer im Regelsatz enthalten sind oder nicht. Da die Festlegung der Regelsätze allerdings anhand der tatsächlichen Ausgaben des Bevölkerungsfünftels mit dem geringsten Einkommen erfolgte, liegt es auf der Hand, dass höchstens der Anteil der Kosten, den auch Deutsche zu tragen hätten, davon erfasst sein kann – und nicht die deutlich höheren Gebühren und Fahrtkosten, die Ausländer zu tragen haben. Insofern ist die Auffassung einiger Gerichte, die Passkosten im Rahmen der Ersatzbeschaffung des § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II als Darlehen zu tragen, nicht überzeugend.

Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII bzw. nach § 2 AsylbLG ist § 73 SGB XII die richtige Anspruchsgrundlage.

Im besten Fall lässt sich das Sozialamt durch die Vorlage entsprechender Urteile bereits im Vorfeld und ohne ein nerven- und zeitraubendes Gerichtsverfahren davon überzeugen, die Kosten zu übernehmen.

